



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/796</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
<b>Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Tornesch-Uetersen"</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.03.2014	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

In der letzten überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes wurde darauf hingewiesen, dass der in der zurzeit geltenden Verbandssatzung geregelte Baukostenzuschuss nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Aus diesem Grund wurde die Regelung in § 13 geändert, so dass Finanzierung neben den Schulkostenbeiträgen durch eine Schuldendiensthilfe aufgrund der tatsächlichen Schülerzahlen erfolgt und der danach verbleibende Fehlbetrag über eine Verbandsumlage gedeckt wird. Dieser Fehlbetrag wird im Verhältnis 40/128 für die Stadt Uetersen bzw. die Stadt Tornesch bemessen.

In § 6 der zurzeit geltenden Satzung wurde geregelt, dass der Schulverbandsvorsteher/ die Schulverbandsvorsteherin die Schulverbandsversammlung einlädt. Richtig ist jedoch, dass Schulverbandsvorsitzende/ der Schulverbandsvorsitzende die Schulverbandsversammlung einberuft. Die Satzung wurde dementsprechend angepasst.

Jährlich entstehen Kosten von bis zu 1.500 € für die Bekanntmachung in der Zeitung. Diese Kosten können durch die Veröffentlichung im Internet deutlich reduziert werden. Dann muss nur noch ein Hinweis in der Zeitung bekannt gemacht werden.

Weiter wurden redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen, die aus dem beigefügten Vergleich der zurzeit geltenden Satzung mit diesem Entwurf ersichtlich sind.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

## **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Verbandsversammlung beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

### **Anlage/n:**

Satzungstext  
Vergleich zurzeit geltende Satzung mit dem Entwurf

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.06 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ folgende Verbandssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule (KGS) in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von dem oder der Schulverbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

**§ 8****Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,  
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

**§ 11****Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

**§ 12****Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 13****Deckung des Finanzbedarfes**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequenzierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule zum Stichtag für die Schulstatistik im Herbst des Vorjahres.
- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).
- (4) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.  
Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

#### **§ 14**

##### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

#### **§ 15**

##### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

#### **§ 16**

##### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 17****Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

**§ 18****Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

**§ 19****Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ,  
Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, \_\_\_\_\_

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher

Gelöschte Passagen werden durchgestrichen dargestellt, neue Passagen als unterstrichen dargestellt.

## Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung(GkZ)~~ vom 28. ~~Februar 02~~.2003 (GVOBl. ~~Schl.-H. 2003 Nr 3~~ S: 122-~~129~~) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.06 in Verbindung mit § 4 der

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72. wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2008 folgende Verbandssatzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

### § 2

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden Klaus-Groth-Schule (KGS)~~ in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes: verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (~~GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9~~)GVOBl. S. 39, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2013 (GVOBl. S. 494), sind entsprechend zu berücksichtigen.

## § 4

### Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## § 5

### Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren ~~Stellvertreter-~~den Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen ~~oder~~und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die ~~Gemeinde~~Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei ~~Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen~~ Stellvertreter / seine Stellvertretenden oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung ~~für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden~~ entsprechend.

## § 6

### Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist dem oder der Schulverbandsvorsitzenden vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7****Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

**§ 8****Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

~~(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.~~

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,  
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ~~))~~)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 11

### Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Tornesch wahrgenommen.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## § 13

### Deckung des Finanzbedarfes

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag ~~einen~~ Baukostenzuschusseine Schuldendiensthilfe und eine Umlage von seinen Mitgliedern.

~~(2) (2) — Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von Höhe der Schuldendiensthilfe beträgt 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt unabhängig von der und ist von den Städten Tornesch und Uetersen zu zahlen. Die Höhe der Schuldendiensthilfe richtet sich nach der tatsächlichen Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera-Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden zum Stichtag für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. Schulstatistik im Herbst des fest installierten und des beweglichen Inventars Vorjahres.~~

~~(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).~~

~~(2)(4) Die Verbandsumlage wird in den Finanzierungspländer Haushaltssatzung für den Bau der KGS eingebracht jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie~~

kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

~~(3)~~ Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für Uetersen bzw. Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

~~(3)~~(6) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.

## § 14

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

## § 15

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

**§ 16****Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 17****Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

**§ 18****Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

**§ 19****Rechtsstellung des Personals bei **der Auflösung** des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen

den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## § 20

### Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

~~(1) Satzungen des Zweckverbandes werden in auf der Tageszeitung „Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten“ ~~bekanntgemacht.~~~~

~~(1) Die 3 Tage vor Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.~~

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.~~03~~2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, ~~den~~ .....

Roland Krügel  
Verbandsvorsteher